

30. 1. Macht sich derjenige strafbar, welcher wissentlich Waren, die mit einer fremden Schutzmarke versehen sind, in Verkehr bringt, wenn er zur Zeit der Bezeichnung der Waren im guten Glauben handelte, oder das Warenzeichen zur Zeit der Bezeichnung noch nicht eingetragen war?

2. Steht der Grundsatz „ne bis in idem“ der Verurteilung desjenigen entgegen, welcher nach seiner Verurteilung wegen eines Vergehens gegen das Markenschutzgesetz wieder wegen solcher gleichartiger Handlungen unter Auflage gestellt ist, die vor dem Zeit-

punkte des ersten Urteils liegen, aber nicht Gegenstand der ersten  
Anlage gewesen sind?

St. R. D. §§. 263. 264.

3. Ist bei einer offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter für die im Geschäftsbetriebe begangenen strafbaren Handlungen (Verletzungen des Markenschutzes) strafrechtlich verantwortlich, so lange er nicht Umstände nachweist, welche seine Mitthäterchaft ausschließen? Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 §§. 8. 14 (R. G. Bl. S. 143).

II. Straffenat. Art. v. 30. September 1881 g. O. u. Gen.

Rep. 1987/81.

I. Landgericht I Berlin.

Die beiden Angeklagten Isidor G. und Adolf G. betrieben ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma. Sie sind angeklagt aus §. 14 des Markenschutzgesetzes, weil sie Waren, welche mit einem gesetzlich geschützten Warenzeichen widerrechtlich bezeichnet waren, wissentlich in Verkehr gebracht haben. Beide Angeklagten wurden vom ersten Richter verurteilt. Auf die von ihnen erhobene Revision ist das erste Urteil, soweit es den Isidor G. betrifft, aufgehoben. Die Revision des Adolf G. ist dagegen verworfen.

Aus den Gründen:

1. Der zweite Angriff rügt Verletzung des §. 14 des Markenschutzgesetzes und wird in doppelter Richtung begründet: Einmal sei die vom Gesetze verlangte „Widerrechtlichkeit“ der Warenbezeichnung nicht, wie der erste Richter meine, rein sachlich zu verstehen, sondern sie enthalte zugleich ein in dem Willen des Thäters liegendes (subjektives) Erfordernis. Die Kenntnis des besseren Rechtes des Verletzten müsse sowohl zur Zeit der Bezeichnung, als zur Zeit der Verbreitung der Waren vorhanden gewesen sein. Wenn daher die Angeklagten vor ihrer Kenntnis von der erfolgten Eintragung der Schutzmarke ihre Waren mit dem fremden Warenzeichen versehen hätten, so seien sie nicht strafbar, wenn sie die auf ihre Kosten gutgläubig hergestellten Waren auch nach der später erlangten Kenntnis in Verkehr gebracht hätten.

Diese Ausführung ist offenbar irrtümlich. Da das Gesetz das subjektive Erfordernis für die im §. 14 a. a. D. bezeichneten Vergehen

durch das Wort „wissentlich“ vor den Worten „widerrechtlich bezeichnete Waren“ nicht nochmals hervorhebt, so leuchtet ein, daß es für die Strafbarkeit des Inverkehrbringens nicht verlangt, daß schon die Bezeichnung der Waren mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit erfolgte. Bei dieser sowohl durch den Wortlaut als durch den Zweck des Gesetzes gebotenen Auslegung erscheint es nicht zweifelhaft, daß auch derjenige sich aus §. 14 a. a. O. strafbar macht, welcher widerrechtlich bezeichnete Waren nach erlangter Kenntnis von dem Rechte des Dritten wissentlich in Verkehr bringt, selbst wenn er zur Zeit der Bezeichnung geglaubt haben sollte, es handle sich um ein nicht eingetragenes Warenzeichen.

Der zweite Grund stützt sich auf die, übrigens erst jetzt aufgestellte Behauptung, daß die fraglichen Waren schon vor der geschehenen Eintragung selbst mit dem fraglichen Warenzeichen versehen seien. Die Bezeichnung sei daher, so wollen die Angeklagten offenbar deduzieren, auch objektiv keine widerrechtliche gewesen und der Vertrieb von Waren, welche zu einer Zeit mit einem Warenzeichen versehen seien, als dieses noch nicht gesetzlichen Schutz erlangt hatte, sei nicht strafbar, weil nur der Vertrieb „widerrechtlich bezeichneter“ Waren unter Strafe gestellt sei.

Der Einwand erweist sich als rechtlich unhaltbar. In der ersten Alternative des §. 14 a. a. O. wird allerdings die Handlung des widerrechtlichen Bezeichnens unter Strafe gestellt, und kann es nicht zweifelhaft sein, daß derjenige sich nicht strafbar macht, welcher seine Waren mit einem fremden Warenzeichen versehen zu einer Zeit, wo dieses noch nicht den gesetzlichen Schutz genießt. In der zweiten Alternative des §. 14 wird aber nicht das widerrechtliche Bezeichnen, sondern das wissentliche Inverkehrbringen der widerrechtlich bezeichneten Waren mit Strafe bedroht. Das „widerrechtlich bezeichnete“ hat hier lediglich die Bedeutung, daß zur Zeit der Handlung, des Inverkehrbringens, die Bezeichnung der Ware mit dem geschützten Warenzeichen als eine widerrechtliche sich darstellen und hiervon derjenige, der die Ware in Verkehr bringt, Kenntnis haben muß. Das ist aber bei dem ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgenden Inverkehrbringen nach der Eintragung des Warenzeichens bei Kenntnis von der letzteren unter allen Umständen anzunehmen, da nach §. 8 des citierten Gesetzes dem Inhaber der Firma, für welche die Anmeldung zuerst bewirkt ist, das ausschließliche Recht zusteht, nicht bloß Waren mit dem angemeldeten

Zeichen zu versehen, sondern auch die auf solche Art bezeichneten Waren in Verkehr zu bringen. Nach beiden Richtungen hin gewährt der §. 14 dem Berechtigten strafrechtlichen Schutz.

2. Beide Angeklagte behaupten ferner Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“.

Die Angeklagten sind durch Urteil des vormaligen Stadtgerichts zu B. vom 28. November 1877, weil sie im Jahre 1876 Waren unter Benutzung der auch jetzt widerrechtlich angewendeten Schutzmarke verbreitet haben, bestraft worden. Nach der Auffassung der Angeklagten sollen durch dies Urteil alle bis zum Erlaß desselben begangenen Verletzungen derselben Schutzmarke, also auch die jetzt unter Anklage gestellten, im September 1877 begangenen Verletzungen gedeckt sein. Denn nicht jeder einzelne Verkauf einer widerrechtlich bezeichneten Waare stelle sich als eine besondere Straftat dar, sondern der geschäftliche Mißbrauch einer bestimmten Marke bilde ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Fälle ein Vergehen. Sei dies richtig, so könne in dem fortgesetzten mißbräuchlichen kaufmännischen Verkehr nach Jahren so wenig, wie nach sonstigen Zeitabschnitten eine willkürliche Einteilung gemacht werden. Die natürliche Grenze bilde vielmehr nur das Urteil.

Ob der Folgerung beizutreten wäre, welche die Angeklagten aus der von ihnen aufgestellten Prämisse ziehen, kann hier unerörtert bleiben, da die letztere offenbar falsch ist. Zum Thatbestand des §. 14 des Markenschutzgesetzes gehört nicht eine Mehrheit der dort unter Strafe gestellten Handlungen. An sich wird daher, wie schon mit Recht der erste Richter hervorhebt, durch jede einzelne Handlung die gesetzliche Strafe verwirkt. Ob aber die einzelnen Handlungen als selbständige im Sinne des §. 74 St.G.B.'s aufzufassen sind, ist Sache der konkreten Beurteilung des einzelnen Falls. Vorliegend hat der erste Richter offenbar angenommen, daß die gegenwärtig unter Anklage gestellten Handlungen, weil sie nach der im früheren Strafverfahren erhobenen Anklage erfolgt sind, auf einem neuen Entschluß der Angeklagten beruhen und daher im Verhältnis zu den vor jener ersten Anklage begangenen Handlungen als selbständige zu betrachten seien. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen, und da dieser Grund schon die Entscheidung in dem hier fraglichen Punkte trägt, so bedarf es eines Eingehens auf den im Urteil enthaltenen weiteren, nur eventuellen Grund nicht.

3. Die Revision des Angeklagten Isidor G. mußte dagegen für

begründet erachtet werden. Nach Ausweis der Urteilsgründe hat dieser Angeklagte behauptet, er habe sich i. J. 1877 und insbesondere im September jenes Jahres wenig oder fast gar nicht um das Geschäft bekümmert; er wisse daher auch nicht, ob im September Cigaretten mit den in Rede stehenden Etiketten vertrieben worden seien. Der erste Richter hat diesen Einwand verworfen, weil „ganz abgesehen davon, daß es im höchsten Grade unwahrscheinlich sei, daß er von dem Betriebe der fraglichen Cigaretten unter der nachgemachten Marke nichts gewußt haben sollte, die strafrechtliche Haftung mehrerer Geschäftsinhaber in betreff strafbarer Handlungen, welche mit dem Betriebe des Handelsgewerbes in so enger Beziehung stehen, wie dies hier der Fall sei, dergestalt begründet sei, daß jeder für die im Geschäftsbetriebe begangenen strafbaren Handlungen im Zweifel mit aufkommen müsse, wenn nicht bestimmte Umstände dargethan werden, welche die Mitthäterschaft des einen oder anderen ausschließen. Solche Thatfachen zu behaupten und zu beweisen, sei Sache des Angeklagten. Ein Beweis sei hier nicht erbracht.“

Der erste Richter hat sich demnach eines bestimmten Ausspruchs darüber, ob der Angeklagte Isidor G. um die Versendung der Cigaretten gewußt habe, enthalten, weil er den weiter hinzugefügten rechtlichen Grund für durchschlagend erachtet. Dieser Grund ist jedoch falsch. Das hier in Rede stehende Vergehen ist ein dolosus. Nur derjenige kann bestraft werden auf Grund des §. 14 a. a. O., welcher wissentlich widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt. Es muß daher dem Angeklagten nachgewiesen werden, daß er um die Versendung der hier fraglichen Cigaretten gewußt habe. Dies wird vom ersten Richter verkannt, indem er den Satz aufstellt, daß ein Socius im Zweifel für alle im Geschäftsbetrieb begangenen strafbaren Handlungen „mit aufkommen müsse“, wenn er nicht Umstände darlege, welche seine Mitthäterschaft ausschließen. Eine derartige Präsuntion kennt jedoch das Strafrecht in dem hier fraglichen Falle nicht.